

Präsidenten des Nationalrates
, Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. August 2014

Geschäftszahl:
BMFJ-500109/0012-BMFJ - I/3/2014

Sehr geehrter Präsident!

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1754/J betreffend weiterführende Maßnahmen auf Basis der Familienpolitischen Datenbank des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF), welche die Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, Kollegin und Kollegen an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Grundsätzlich wird erneut darauf hingewiesen, dass die Familienpolitische Datenbank in erster Linie wissenschaftliche Funktionen erfüllt und in diesem Sinn auch genutzt wird.

Darüber hinaus eröffnen die gesammelten Daten auch die Möglichkeit, einen Überblick über sämtliche erfasste Familienleistungen von Bund und Ländern zu erhalten, was als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen kann.

Wie wiederholt betont, ist es, im Unterschied zur Transparenzdatenbank, auch nicht das Ziel der Familienpolitischen Datenbank, einzelnen Bürgerinnen und Bürgern Einblick in ihre individuellen Leistungsansprüche zu geben. Vielmehr geben die Daten der Familienpolitischen Datenbank Aufschluss darüber, welche Familienleistungen es seit den 1990er Jahren in Österreich gibt (besonders relevante Leistungen wie z.B. Mutterschutzleistungen sind auch für Zeiträume davor erfasst) und mit welchen Novellen welche gesetzlichen Änderungen stattgefunden haben (die entsprechenden Regelungen, z.B. Bundesgesetzblätter, können ebenfalls über die Datenbank heruntergeladen werden). Aus diesen Gründen ist eine direkte Abfrage für Bürgerinnen und Bürger nicht sinnvoll und notwendig. Interessierte haben ohnehin die Möglichkeit, sich mit Fragen zur Datenbank direkt an das ÖIF zu wenden.

Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger die aktuelle Rechtslage zu familienpolitischen Leistungen z.B. auf www.help.gv.at, auf den jeweiligen Ressortseiten und auch auf der Webseite der Transparenzdatenbank (www.transparenzportal.gv.at) einsehen.

Antwort zu Frage 1)

Die Daten aus der Familienpolitischen Datenbank sind elektronisch verfügbar und jederzeit in Form einer Excel-Gesamtübersicht abrufbar.

Antwort zu Frage 2) – 10)

Grundsätzlich wird festgehalten, dass der Bund nach Art. 10 Abs. 1 Z. 17 B-VG für die Bevölkerungspolitik zuständig ist, soweit diese "die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat". Auf Grund dieser Kompetenzzuordnung hat der Bund insbesondere das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen. Durch die damit festgelegten Geld- und Sachleistungen wurde aus Sicht des Bundes ein konsistentes System an Familienleistungen geschaffen und dem diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Auftrag nachgekommen.

Hinsichtlich der von den einzelnen Ländern im eigenen Wirkungsbereich ergangenen Familienleistungen besteht seitens des BMFJ keine unmittelbare Einflussmöglichkeit. Es kann auch keine Koordinierungsaufgabe hinsichtlich familienpolitischer Maßnahmen, wie sie der RH anspricht, aus den verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzbestimmungen abgeleitet werden. Mangels Kompetenzgrundlage kann demzufolge die Errichtung einer Plattform, insbesondere im Hinblick auf das vom RH geforderte Abstimmungserfordernis, nicht effizient umgesetzt werden.

Dennoch hat das Österreichische Institut für Familienforschung eine Expertise über Familienleistungen erstellt und darin – wie schon in der Beantwortung zur Anfrage 1260/J ausgeführt – festgestellt, dass die Länderleistungen dort ansetzen, wo die Bundesleistungen aufhören, also keine Überschneidungen von Leistungen erkennbar sind bzw. dass die Bundesleistungen von universellen, finanziellen Leistungen dominiert sind, während auf Länderebene bedarfsoorientierte Leistungen wichtig sind.

Wie in der Expertise festgestellt wurde, sind Länderleistungen sehr stark bedarfsoorientiert. Würde der Bund die Länderleistungen übernehmen und bundesweit für alle Bürgerinnen und

Bürger finanzieren, so würde dies einerseits zu einer drastischen Erhöhung der Ausgaben für Familienleistungen führen. Andererseits wäre damit konsequenterweise eine Verschiebung von Budgetmitteln von den Ländern zum Bund verbunden.

Würde man hingegen Länderleistungen „vereinfachen“, würde dies wohl eine Einsparung bedeuten und geschähe dies zu Lasten der Familien, bei denen regional bzw. individuell Bedarf besteht.

Ein Ausgleich, der aufgrund unterschiedlich gestalteter Länderleistungen nötig wäre, kann nämlich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durch regionale Reduzierung bzw. Erhöhung der Bundesleistungen erfolgen.

Wenngleich somit keine verfassungsrechtlichen Möglichkeiten meines Ressorts bestehen, in Länderleistungen direkt einzutreten, so werde ich dennoch mit der Empfehlung des Rechnungshofes „die bestehenden familienbezogenen Leistungen und Förderungen gebietskörperschaftsübergreifend auf Parallelitäten und Überschneidungen sowie auf Möglichkeiten zur Konzentration und Straffung zu überprüfen“ an die Länder herantreten und um Stellungnahme zu diesem Thema sowie um eine Diskussion im Rahmen der nächsten Landesfamilienreferentenkonferenz ersuchen.

Bereits bei der heurigen Landesfamilienreferentenkonferenz wurde der „Austausch über aktuelle familienpolitische Vorhaben zwischen Bund und Ländern“ als regelmäßiger Tagesordnungspunkt bei künftigen Konferenzen von den Landesfamilienreferentinnen und Landesfamilienreferenten vereinbart.

Antwort zu Frage 11)

Zielgruppe der Familienpolitischen Datenbank ist nicht die Familie mit ihren individuellen Leistungsansprüchen sondern die Wissenschaft und die Verwaltung.

Da der Fokus der Familienpolitischen Datenbank auf deren wissenschaftlichem Nutzen liegt, enthält sie, im Gegensatz zur Transparenzdatenbank, keine personenbezogenen Daten sondern die allgemeine Beschreibung der jeweiligen Leistung inkl. der rechtlichen Grundlagen und Novellen. Soweit solche Informationen für die Öffentlichkeit von Interesse sind, können Anfragen direkt an das ÖIF gerichtet werden.

Leistungstransparenz für Familien gibt es, wie auch einleitend bereits ausgeführt über diverse Internetportals wie z.B. www.help.gv.at, Ressortwebsites oder auch über www.transparenzportal.gv.at.

Antwort zu Frage 12)

Nach Information des ÖIF langen dort mehrmals wöchentlich Anfragen aus der interessierten Öffentlichkeit ein. Dies sind Anfragen der Medien, der Familienorganisationen und -interessenvertretungen, der Ministerien, von anderen (europäischen) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, von Studierenden für Diplomarbeiten und Dissertationen aber auch von Schülerinnen und Schülern für diverse Hausarbeiten. Für einen Großteil dieser Anfragen wird die FPDB zu Rate gezogen und z.B. die historische Entwicklung einer Familienbeihilfe nachgezeichnet, oder die Einführung des KBG dokumentiert.

Ein EDV-Tracking der Zugriffe auf die FPDB existiert aus Datenschutzgründen nicht.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	ps8s6yZkMfevSUN6/16d2AAYXWVGPYnqTfngsboIwDPr8FVsuvadI+qKIIds4XM1CC5 pcxdv1v2bzWw0r4T2k+IKKMOWCJdKAHBBZ6lXLPDSmXAAahb3gB9BtXa+Ap6N1rCNpZaysOLKFUtd AyxBA5CYHf0ENpaP8Ko/y31682klEybvobbWjfrirtEgJp86LWLHV12WI+DjxcxtOa3ZAbSpk+QFk UodfT5hj+uVZ58tAe7MTd2YS2uPVt66+4wdYC1HLax22Vfhz8GuWgyAm8qxsDEQX7R5/dLCzUPKXp fatfX6VidLHAjcxwII TkpbIDnhHk+1mjag==		5 von 5
 <p>BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN UND JUGEND @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend	
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-12T11:11:05+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1192254	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at veröffentlicht.		